



Bundesrechnungshof • Postfach 12 06 03 • 53048 Bonn

Postadresse

Postfach 12 06 03
53048 Bonn

Hausadresse

Adenauerallee 81
53113 Bonn

Telefon 0228 99 721-0

Telefax 0228 99 721-29 90

Internet

www.bundesrechnungshof.de

E-Mail

poststelle@brh.bund.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
15.12.2012

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Pr/Presse – 05 20 35 02 – 24/2012

Durchwahl
1037

Bonn, den
08.01.2013

Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre Anfrage vom 15. Dezember 2012

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit E-Mail vom 15.12.2012 beantragten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes die Überlassung aller Prüfberichte des Bundesrechnungshofes zu Arbeitsgelegenheiten nach § 16 SGB II sowie aller mit den Prüfberichten zusammenhängenden Stellungnahmen.

Sie gehen in Ihrem Antrag davon aus, dass es sich bei dem von Ihnen begehrten Informationszugang um eine nach § 10 IFG kostenfreie „einfache Auskunft“ handelt und bitten darum, anderenfalls eine Mitteilung über die zu erwartenden Kosten informiert zu werden.

Nach einer ersten Prüfung wäre die Erfüllung Ihres Informationsbegehrens mit einem erheblichen personellen Aufwand verbunden. Eine von Ihnen beantragte kostenfreie „einfache Auskunft“ ist demnach nicht möglich. Auch wenn sich die genaue Höhe des personellen Aufwands und der daraus resultierenden Kosten ohne eine vertiefte Prüfung Ihres Antrags nicht bestimmen lässt, erscheint eine Gebühr in Höhe von bis zu 500 EUR möglich (vgl. Teil A Nr. 1.2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz – IFGGebV).

Sollten Sie dennoch an einem Informationszugang im ursprünglichen Umfang interessiert sein, wäre der Bundesrechnungshof zudem zur Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens verpflichtet. Dritten, deren Belange durch einen Antrag auf Informationszugang berührt

sind, ist gemäß § 8 Absatz 1 IFG schriftlich die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben. Ich weise darauf hin, dass aufgrund eines solchen – voraussichtlich umfangreichen – Drittbeteiligungsverfahrens die Entscheidung des Bundesrechnungshofes über Ihr Auskunftsbegehren gegebenenfalls nicht innerhalb eines Monats erfolgen kann.

Ein Drittbeteiligungsverfahren ließe sich hingegen vermeiden, wenn Sie sich mit einer Unkenntlichmachung von Daten mit Drittbezug, d. h. personenbezogener Daten nach § 5 IFG und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach § 6 IFG, einverstanden erklären. Sollten Sie mit einer solchen Unkenntlichmachung nicht einverstanden sein, wären Sie nach § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG dazu verpflichtet, Ihren Antrag auf Informationszugang zu begründen.

— Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Christian Raffauf